

**Gesellschaftervertrag  
der  
Dachverband der Praxisnetze Schleswig-Holstein GbR  
DPN-SH**

**Präambel**

In Schleswig-Holstein haben sich zahlreiche Regionale Praxisnetze etabliert, die untereinander durch verbesserte Kommunikation, neue Organisationsformen und erweiterte medizinische Angebote mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen erreichen wollen. Weitere Praxisnetze streben ähnliche Vertragsbeziehungen an oder befinden sich in Gründung. Um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Praxisnetze zu unterstützen, schließen sich Praxisnetze und vernetzte Gemeinschaften in Schleswig-Holstein zu einem Dachverband zusammen.

**§1  
Name und Sitz**

- (1) Der Dachverband der Praxisnetze Schleswig-Holstein ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sollte sich eine andere Rechtsform zur Umsetzung der Ziele als wirkungsvoller erweisen, ist die Übertragung in eine andere Gesellschaftsform möglich.
- (2) Der Dachverband führt den Namen „Dachverband der Praxisnetze Schleswig-Holstein GbR“ (im folgenden DPN-SH genannt). Sitz der Gesellschaft ist Bad Segeberg. Gesellschafterversammlungen und Treffen der Geschäftsführer können jedoch an anderen Orten stattfinden.

**§2  
Zielsetzung, Zweck und Gegenstand**

- (1) Ziele des DPN-SH sind die Bündelung von Interessen der Praxisnetze oder Zusammenschlüssen mit netzähnlichen Strukturen (nachfolgend Netze genannt) in Schleswig-Holstein sowie deren koordinierte Zusammenarbeit durch
  - gemeinsam abgestimmte regionale politische Interessenvertretung nach außen,
  - Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung,
  - Schaffung einer gemeinsamen Informationsplattform,
  - Entwicklung abgestimmter Netzangebote zur Förderung und Verbesserung ambulanter und sektorenübergreifender regionaler Versorgungsstrukturen,
  - Verpflichtung zur Offenlegung von Vertragsangeboten und Verträgen zur Schaffung einer Transparenz in der schleswig-holsteinischen Versorgungslandschaft unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Dies gilt im jeweiligen Einzelfall nur mit Zustimmung des regionalen Netzes. Sollten Gründe gegen Offenlegung eines Vertrages im Detail bestehen, so genügt es, den Austausch über Grundzüge und Prinzipien des Vertrages zu ermöglichen.
- (2) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der DPN-SH eng mit ärztlichen Organisationen zusammen.

### **§3 Aufnahme**

- (1) Gesellschafter im DPN-SH kann jedes Netz werden, das seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und nach Beschluss in die Gesellschafterversammlung des DPN-SH. Sie endet
  - a) durch schriftliche Kündigung des Netzes mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Auflösung des Netzes.
- (3) Jedes Netz benennt namentlich einen Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter. Dieser Vertreter oder einer der namentlich benannten Stellvertreter vertritt das Netz auf den regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen. Die an der Gesellschafterversammlung teilnehmende Person soll legitimiert sein, über für das Netz verbindliche Entscheidungen abzustimmen.

### **§4 Pflichten, Auslagen und Vermögensbeteiligung**

- (1). Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der vorab bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu zahlen ist. Die Beiträge sind entsprechend der Netz-Mitgliederzahl anzupassen. Genaueres dazu regelt eine Beitragsordnung. Über die Höhe des Jahresbeitrages und eine ggf. künftige Aufnahmegebühr entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 3/4 der stimmberechtigten Gesellschafter.
- (2) Bei Aufnahme im Laufe eines Jahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe binnen 4 Wochen nach Erlangung der Gesellschafterstellung zu entrichten.
- (3) Den für den DPN-SH der Praxisnetze Schleswig-Holstein tätigen Vertreter werden die durch die Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben verursachten Auslagen erstattet, soweit sie angemessen sind. Die Gesellschafterversammlung legt Höchstbeträge für Auslagen fest.

### **§5 Ausschluss**

Ein Netz kann aus dem DPN-SH ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des DPN-SH in grober Weise verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung. In Konfliktfällen kann eine ärztliche Organisation als Schiedsstelle hinzugezogen werden.

### **§6 Organe des DPN-SH**

- Organe des DPN-SH sind
- a) die Gesellschafterversammlung,  
die Geschäftsführung

## **§7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Beschlussorgan des DPN-SH.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter und/oder einen Stellvertreter.
- (3) Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind
  - a) Wahl der Geschäftsführung,
  - b) Unterstützung der Geschäftsführung bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
  - c) Bildung und Durchführung von Arbeitsgruppen,
  - d) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaftern,
  - e) Entscheidung über die Höhe des Beitrags.
- (4) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Quartal und wird mit einer Frist von 4 Wochen von der Geschäftsführung einberufen; eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann innerhalb von 2 Wochen unter schriftlicher Angabe von Gründen von der Geschäftsführung einberufen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäße Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes Netz besitzt eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit per Handzeichen. Auf Antrag kann schriftlich und geheim abgestimmt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren via Email oder Fax getroffen und sind innerhalb von 3 Tagen zu beantworten.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Gesellschafter. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann nach 30 Minuten eine weitere Versammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.

## **§8 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird aus der Gesellschafterversammlung des DPN-SH gewählt. Sie besteht aus bis zu drei Personen. Die Geschäftsführung bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind
  - a) Vertretung der Gesellschaft nach außen
  - b) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
  - c) Kontakt zu neuen/weiteren Netzen, Politik, Regionalpolitik und Wirtschaft
  - d) Förderung der Zusammenarbeit mit Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Ärztegenossenschaft Nord und anderen ärztlichen Organisationen
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sprechers. Beschlussfähigkeit ist bei mindestens zwei Geschäftsführern gegeben.
- (4) Die Geschäftsführung kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf weitere Personen und Institutionen beratend hinzuziehen.
- (5) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§9 Auflösung des DPN-SH**

Die Auflösung des DPN-SH bedarf der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

## **§ 10** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung des Gesellschaftervertrags unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Gesellschaftervertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gesellschafter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Gesellschaftervertrag als lückenhaft erweisen sollte.

| Bad Segeberg, den 25. Januar 2012

**Unterschriften der beteiligten Netze:**

MQR Medizinische Qualitätsgemeinschaft Rendsburg e. G.

HANN Hausarztnetz Nord AG

HUK Praxisnetz Henstedt-Ulzburg-Kaltenkirchen

ROR Regionales Praxisnetz Oldesloe-Reinfeld

LÄN Lübecker Ärztenetz e.V.

MPN Medizinisches Praxisnetz Neumünster

ÄNA Ärztenetz Ahrensburg

MeNeSto Medizin-Netz-Stormarn

Praxisring Südstormarn e.V.

PNP Praxisnetz Plön

Ärztenetz Neustadt in Holstein

Ärztenetz Trittau

ÄNEM ÄrzteNetz-Eutin-Malente

MQW Medizinisches Qualitätsnetz Westküste

PN K Praxisnetz Kiel

PNSL Praxisnetz Schleswig

TRABO Ärztenetz Trappenkamp-Bornhöved

Praxisnetz Herzogtum Lauenburg e.V.

ÄGP Ärztegemeinschaft Preetz und Umgebung

VNÄ-KS Verein niedergelassener Ärzteschaft Kreis Steinburg

QMP Qualitätsgemeinschaft Medizin Pinneberg

PAN Pinneberger Arztnetz GbR

GRW Gesundheitsnetz Region Wedel

Ärztenetz Probstei

Gesundheitsnetz Elmshorn GbR mbH

AVH Ambulantes Versorgungsnetz Holstein e.V.

Ärztenetz Bad Schwartau eV